

# Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

---

6. Dezember 2011

Nr. 2011-748 R-362-23 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Wahl eines ausserordentlichen Oberstaatsanwalts

## **I. Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 21. November 2011 ersucht die Staatsanwaltschaft Uri den Regierungsrat zuhanden des Landrats, im Strafverfahren gegen X und Y wegen Verkehrsunfalls (Dossier Nr. ST 11 6/ST 11 7) einen ausserordentlichen Oberstaatsanwalt einzusetzen.

Das Landgerichtspräsidium Uri (strafrechtliche Abteilung) hat mit Verfügung vom 27. Dezember 2005 festgestellt, dass im betreffenden Strafverfahren der Staatsanwalt I (heute Oberstaatsanwalt) ausstandspflichtig ist. Der Landrat des Kantons Uri hat in der Folge Rechtsanwalt lic. iur. Hermann Näf als ausserordentlichen Staatsanwalt mit der Durchführung der fraglichen Strafverfahren betraut. Am 14. Oktober 2011 wurden die beiden Strafverfahren gegen X und Y eingestellt. Die Genehmigung der Einstellungen ist noch ausstehend.

Mit Entscheid vom 18. November 2011 hat das Obergericht des Kantons Uri festgestellt, dass in den fraglichen Strafverfahren auch der Oberstaatsanwalt-Stellvertreter ausstandspflichtig ist. Auch haben sich die beiden Staatsanwältinnen bereits mit der Sache befasst (Entscheid des Obergerichts des Kantons Uri vom 18. November 2011). Es ist deshalb unumgänglich, für die Genehmigung der Einstellungsverfügungen in den erwähnten Strafverfahren einen ausserordentlichen Oberstaatsanwalt ausserhalb des Personals der Staatsanwaltschaft Uri zu ernennen.

## **II. Wahlkompetenz des Landrats**

Der Landrat wählt, auf Antrag des Regierungsrats, den Oberstaatsanwalt sowie dessen Stellvertretung (Art. 38 Gerichtsorganisationsgesetz [GOG; RB 2.3221]). Da sowohl der

Oberstaatsanwalt als auch der Oberstaatsanwalt-Stellvertreter im fraglichen Strafverfahren ausstandspflichtig sind, hat demnach der Landrat, auf Antrag des Regierungsrats, für das Strafverfahren einen ausserordentlichen Oberstaatsanwalt zu ernennen.

Beim ausserordentlichen Oberstaatsanwalt handelt es sich um einen nebenamtlichen Funktionär. Es wird Sache des Regierungsrats sein, das nebenamtliche öffentlich-rechtliche Auftragsverhältnis nach den Regeln der Artikel 14 ff. der Nebenamtsverordnung (NAV; RB 2.2251) zu begründen.

### **III. Wahlverfahren**

Das Wahlverfahren richtet sich nach Artikel 92 ff. der Geschäftsordnung des Landrat des Kantons Uri (GO; RB 2.3121).

### **IV. Wahlvorschlag**

Der Regierungsrat schlägt dem Landrat lic. iur. Alexandre Vonwil (Jahrgang 1978), wohnhaft in Ennetbürgen (NW), als ausserordentlichen Oberstaatsanwalt vor. Alexandre Vonwil war von 2007 bis 2010 als Verhörrichter des Kantons Nidwalden tätig. Seit 1. Januar 2011 übt er das Amt des Oberstaatsanwalt-Stellvertreters I des Kantons Nidwalden aus. Alexandre Vonwil erfüllt die Wahlvoraussetzungen.

### **V. Antrag**

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Für die Genehmigung der beiden Einstellungsverfügungen im Strafverfahren gegen X und Y wegen Verkehrsunfalls vom 10. Mai 2005 wird lic. iur. Alexandre Vonwil, Ennetbürgen, als ausserordentlicher Oberstaatsanwalt gewählt.
2. Die Standeskanzlei wird beauftragt, der gewählten Person ihre Wahl anzuzeigen.